

**Werbesatzung
der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften
für den Sternplatz und Rathausplatz
sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche
vom 10.01.2013**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 10.12.2012 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sinn und Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt gem. § 86 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich dieser Satzung. Die Werbeanlagen sollen sich in ihrer Ausbildung, Anzahl, Lage, Farbwahl und Proportion in das Stadtbild einfügen. Dabei sollen Werbeanlagen, die das Stadtbild stören, ausgeschlossen werden. Zulässige Werbeanlagen sollen auf Teile baulicher Anlagen beschränkt werden. Es gelten daher gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 der BauO NRW besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.

§ 2

Geltungsbereich und Bestandteile der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich.

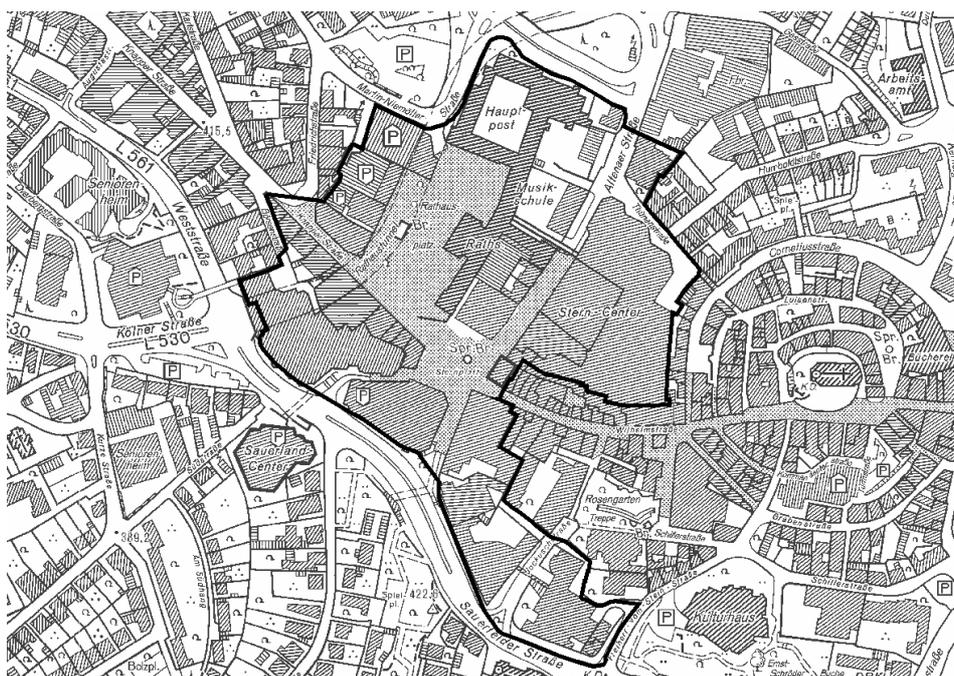


Abbildung ohne Maßstab

- (2) Die Gestaltungsfibel als Begründung (Anlage 1) und die Bestandsaufnahme (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Umfang des Genehmigungsvorbehaltes und das Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen

- (1) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 13 BauO NRW im Geltungsbereich dieser Satzung. Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nach § 86 BauO NRW Abs. 2 Nr. 1 die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33b BauO NRW genehmigungsfrei wären.
- (3) Werbeanlagen an Baudenkmalern beziehungsweise in deren unmittelbaren Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a beziehungsweise Abs. 1b DSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Regelungen aufgrund bestehender städtebaulicher und anderer Verträge bleiben unberührt.
- (5) Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen umfassen neben den Elementen der Werbebotschaft auch die Unter- und Tragkonstruktionen.
- (2) Zur Flächenermittlung einer Werbung aus Einzelbuchstaben wird eine entsprechende rechteckige Form um die Werbeanlage gelegt, um dessen Gesamtfläche zu ermitteln. Ober- und Unterlängen können bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die Leuchtdichte (cd/m^2) kennzeichnet das von einer leuchtenden oder beleuchteten Fläche in eine Richtung abgestrahlte Licht. Sie ist ein Maß für den Helligkeitseindruck, den das Auge von der Fläche hat. Sie ist definiert als das Verhältnis der Lichtstärke zur Größe der Fläche. Die Leuchtdichte stellt die maßgebliche Beurteilungsgröße für die Beurteilung der Blendung dar.

§ 5

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Ausbildung, Anzahl, Lage, Farbgebung und Proportion der Gebäudearchitektur unterordnen. Dabei dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente wie Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Lisenen und Stuckarbeiten nicht überdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Werbeanlagen müssen sich in Materialwahl, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk anpassen.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Ausbildung, Lage, Beleuchtung, Farbe und Materialwahl aufeinander abzustimmen.
- (3) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine, bei Eckgebäuden zwei Werbeanlagen in Einzelbuchstaben und ein Werbeausleger zulässig. Ausnahmen können aufgrund einer besonderen räumlichen Größe, Ausbildung und Lage eines Betriebes gestattet werden.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1,00 m über Oberkante Fußboden des 1. OG, angebracht werden.
- (5) Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage (z.B. als Gebäudebezeichnung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet werden, wenn gestalterische Gründe oder eine entsprechende Größendimension des Gebäudes dies rechtfertigen. Diese darf auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.
- (6) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.
- (7) Neben den Werbeanlagen ist nur eine untergeordnete Produktwerbung (Fremdwerbung) zulässig, die sich hinsichtlich der Größe der Eigenwerbung deutlich den Hauptwerbeanlagen unterordnet.
- (8) Schaufensterflächen dürfen nicht dauerhaft vollständig beklebt, zugehangen oder zugestrichen werden.
- (9) Durch beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine störenden Wirkungen auf lichtgestalterische Maßnahmen in der Umgebung oder öffentliche Bereiche ausgehen.
- (10) Bei beleuchteten Werbeanlagen ist eine unmittelbare Sicht auf das Leuchtmittel beziehungsweise die Lichtquelle auszuschließen. Unzulässig ist die sichtbare Führung von Kabeln und technischem Zubehör.
- (11) Ausnahmsweise gilt für Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern, bei denen sich die Gesamtheit der Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich in einer Werbeanlage zusammengefasst darstellt:
 - Die Größe, die Ausbildung und der Anbringungsort des Werbefeldes ist abhängig von der Dimension des Gesamtbaukörpers und kann abweichend der § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung ausgeführt werden.
 - Auf den Gebäudeseiten zu den öffentlichen Plätzen und Straßen ist je Gebäude nur ein Werbefeld zulässig.

- Zusätzlich sind einzelne Werbeanlagen über den Eingangsbereichen der Ladenlokale gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zulässig.

Werbeanlagen

§ 6

Nicht genehmigungsfähige Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind Werbeanlagen an:
 - a. Erkern, Balkonen, Loggien, Kanzeln und anderen gliedernden Fassadenelementen,
 - b. Einfriedungen und Toren,
 - c. Fensterläden und Rolläden,
 - d. Markisenoberseiten,
 - e. Dächern und Dachteilen oberhalb der Trauflinie beziehungsweise des Attikaabschlusses,
 - f. Giebelflächen oberhalb der Trauflinie.
- (2) Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht wie Laufschriften, periodische Wechselwerbung sowie Skybeamer und Anlagen mit ähnlicher Wirkung.

§ 7

Horizontale Werbeanlagen

- (1) Zulässig sind horizontale Werbeanlagen, die in Einzelbuchstaben ausgeführt werden, bis zu einer Höhe von 0,6 m, einer Tiefe von 0,15 m (ohne Unterkonstruktion) bzw. 0,30 m Gesamttiefe und einer Gesamtgröße je Anlage von maximal 3 m².
- (2) Die Einzelbuchstaben können selbstleuchtend ausgeführt werden. Die maximale Leuchtdichte der selbstleuchtenden Einzelbuchstaben soll das Verhältnis 2:1 zur Hintergrundbeleuchtung nicht überschreiten.
- (3) In Ergänzung zu beziehungsweise anstelle von Einzelbuchstaben ist ausnahmsweise auch ein Firmen-Logo, bei Eckgebäuden ausnahmsweise auch zwei Logos, bis zu einer Höhe von 0,6 m und einer Tiefe von 0,15 m (ohne Unterkonstruktion) bzw. 0,30 m Gesamttiefe zulässig.
- (4) Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen seitlichen Abstand von 0,5 m zu Gebäudeaußenecken haben.
- (5) Die Einzelbuchstaben sind entweder direkt auf die Fassade aufzubringen oder auf einer dezenten und filigranen Unterkonstruktion.
- (6) Das Aufbringen von Einzelbuchstaben auf einer andersfarbigen Fassadenfläche, die sich von der Gesamtarchitektur absetzt, oder auf einer Blende, ist nicht zulässig.

§ 8

Werbeausleger

- (1) Zulässig sind Werbeausleger bis zu einer maximalen Fläche von 0,8 m x 0,8 m, einer Auskragung von 0,95 m und einer Tiefe von 0,25 m. Diese können selbstleuchtend ausgeführt werden. Die maximale Leuchtdichte der selbstleuchtenden Einzelbuchstaben soll das Verhältnis 2:1 zur Hintergrundbeleuchtung nicht überschreiten und keine störende Wirkung auf lichtgestalterische Maßnahmen haben.
- (2) Werbeausleger dürfen nur auf den konstruktiv tragenden Bauteilen einer Fassade (Stützen, Pfeiler, Mauervorlagen) und nicht in einer Fensterachse angeordnet werden.
- (3) Werbeausleger müssen mindestens einen Abstand von 0,5 m zu Gebäudeaußen-ecken haben.

§ 9

Fensterfolierungen

- (1) Als Alternative für eine horizontale Werbeanlage oder einen Werbeausleger ist eine Fensterfolierung zu Werbezwecken zulässig, die farblich und gestalterisch zurückhaltend ist und aus Einzelbuchstaben beziehungsweise einem Firmenlogo besteht.
- (2) Die Fensterfolierung darf nicht mehr als 25% der Glasfläche verdecken.

§ 10

Hinweisschilder und Schaukästen

- (1) Hinweisschilder für freie Berufe dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen. Sie sind in Material, Farbe, Ausbildung und Format einheitlich zu gestalten.
- (2) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale-, kirchliche- und Vereinsmitteilungen sowie gastronomische Mitteilungen (Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen in der Größe nur maximal 0,25 m² betragen und gegenüber der Fassade maximal 0,15 m vorstehen.

Verfahrensregelungen

§ 11

Bauantrag

Für alle Werbeanlagen ist ein Bauantrag gemäß § 63 und § 69 BauO NRW erforderlich. Dieser ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Bauvorlagen in ausreichender Anzahl bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauordnung (Bauaufsichtsbehörde), einzureichen.

§ 12

Abweichungen

Abweichungen können nach § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW im Einzelfall hinsichtlich der Art des Anbringungsortes und der Dimensionierung bei größeren Grundstücken, Gebäuden und Fassadenflächen oder aus baugestalterischen Gründen zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung besser in Einklang zu bringen ist. Dabei dürfen nicht mehr als drei Werbeanlagen je Gewerbeeinheit von Straßen, Wegen und Plätzen vom jeweiligen Betrachter gleichzeitig wahrgenommen werden.

Anträge für Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung sind schriftlich an die Stadt Lüdenscheid zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bau O NRW handelt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert.
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten und vorgelegten Bauvorlagen ausführt.
 - wer nach Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart die Werbeanlage nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften im Bereich Sternplatz vom 19.12.1997 außer Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.01.2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas